

Satzung

der Ortsgemeinde Lutzerath über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil nach § 34 Abs. 4 Ziffer 3 Baugesetzbuch (BauGB) (Ergänzungssatzung) – Auf dem Bungert

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477), des § 34 Abs. 4 Nr. 3, Abs. 6 sowie der §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und des § 88 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), geändert durch Landesgesetz vom 15.06.2015 (GVBl. S. 77), alle Gesetze in der derzeit geltenden Fassung, wird hiermit gemäß Beschluss des Gemeinderates der Ortsgemeinde Lutzerath vom 27. Juli 2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die gemäß Beschluss des Gemeinderates der Ortsgemeinde Lutzerath vom 27. Juli 2021 aufgestellte Ergänzungssatzung „Auf dem Bungert“ wird hiermit als Satzung beschlossen. Die Bebauung im Plangebiet hat sich nach den Festsetzungen dieser Satzung zu richten.

Durch die Satzung werden folgende Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen:

Gemarkung Lutzerath, Flur 20, Flurstücke Nrn. 72 u. 73 u. 75 teilweise, 76, 77

§ 2

Die Planurkunde einschließlich der Textfestsetzungen, die die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen gemäß § 9 Baugesetzbuch sowie den örtlichen Geltungsbereich enthält, gelten als Bestandteil dieser Satzung und sind als Anlage beigefügt. Die ebenfalls als Anlage beigefügte Begründung dient der Orientierung über die Planungsabsichten.

§ 3

Mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 34 Abs. 6 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch sowie § 24 Abs. 3 Gemeindeordnung tritt die Ergänzungssatzung „Auf dem Bungert“ in Kraft.

§ 4

Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten alle entgegenstehenden baurechtlichen Bestimmungen für das Plangebiet außer Kraft.

56826 Lutzerath, den 06. August 2021
Ortsgemeinde Lutzerath


Günter Welter
Ortsbürgermeister

